

RX-BONI – JA ODER NEIN ?

Die Apothekerkammern wollen gegen jede Form der Rabattgewährung bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel vorgehen. Sie berufen sich auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) zu Bonustalern. Danach greift die Bagatellgrenze bei Rx-Boni zwar im Wettbewerbsrecht, aber nicht im Berufsrecht. Zudem verstoßen Rx-Boni gegen die Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV). Bedenken gegen ein hartes Durchgreifen der Kammern und Aufsichtsbehörden wurden anlässlich des Gesundheitsrechtstag der Wettbewerbszentrale geäußert. Juristen diskutierten, wie eng das Berufsrecht auszulegen ist.

Rechtfertigen Rabatte, die im Wettbewerbs nicht spürbar sind, einen Eingriff in die vom Grundgesetz geschützte Berufsfreiheit? Arzneimittelrechtsexperte Professor Dr. Elmar Mand hat die Frage der Verhältnismäßigkeit geprüft: und kommt zu der Auffassung, dass es für eine Einschränkung der Berufsfreiheit vernünftige Einwände des Gemeinwohls geben muss. Es gehe um die Sicherstellung einer flächendeckenden Arzneimittelversorgung. Aus seiner Sicht könne ein rigides Vorgehen der Kammern als angemessen angesehen werden. Allerdings ist offen, ob das Bundesverfassungsgericht diese Ansicht teilt.

Rechtsanwalt Douglas, auf Apothekenrecht spezialisiert, hat dagegen Vorbehalte gegen die angekündigte „Null-Toleranz-Politik der Apothekerkammern“. Aus seiner Sicht könnte ein generelles Verbot von Bonus-Talern gegen den EU-Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel verstoßen. Danach sind geringwertige Zugaben auch bei der Abgabe von RX-Arzneimitteln erlaubt.

An gleicher Stelle ist im Kodex aber auch das Recht der Mitgliedstaaten verankert, die nationalen Preisvorschriften selbst zu regeln. Aus Douglas Sicht bleibt daher die Frage der Auslegung des Kodex. Entweder zu Lasten einer einheitlichen Rechtsanwendung oder restriktiv zu Lasten der Mitgliedstaaten. Vermutet wird, dass es bald neue Verfahren um Bonustaler geben wird – in Karlsruhe oder in Luxemburg.

Aus Sicht der ABDA sind die Kammern verpflichtet, Verstöße gegen die Preisvorschriften zu verfolgen: Im Gesetz stehe nichts von einer ungefähren Einhaltung der Arzneimittelpreise, der Gesetzgeber habe bei Rx-Arzneimittel feste Preise vorgesehen, so Lutz Tisch, ABDA-Jurist. Aus Sicht anderer Experten haben die Kammern dagegen nach dem Opportunitätsprinzip durchaus die Möglichkeit, kleinere Verstöße nicht zu ahnden.

Wenn die Aufsicht hingegen hart durchgreift, droht eine Diskriminierung deutscher Apotheken gegenüber ausländischen Versandapotheken, die von deutschen Behörden nicht zur Ordnung gerufen werden können. Diese können nur oberhalb der vom BGH gezogenen Bagatellgrenze von rund einem Euro wettbewerbsrechtlich belangt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gemeinsame Senat der Auffassung des BGH folgt. Wenn nicht sind Versender hinter den deutschen Grenzen nicht an deutsche Preisvorschriften gebunden.